

# **Satzung**

## **der Gemeinde Gangelt**

**zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Regelungsgegenstand**
- § 2    Geltungsbereich**
- § 3    Durchführung**
- § 4    Anforderungen an die Sachkunde**
- § 5    Ordnungswidrigkeit**
- § 6    Inkrafttreten der Satzung**

# **Satzung**

## **der Gemeinde Gangelt**

### **zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 19. Oktober 2010**

#### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
  2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bis spätestens 31.12.2015 bei bestehenden Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 4 LWG NRW unabhängig von deren Änderung mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

- (2) Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgesetzt.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in dem anliegenden Orts-, bzw. Straßenverzeichnis aufgeführt und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3

#### Durchführung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den im gemäß § 2 Abs. 1 anliegenden Orts-, bzw. Straßenverzeichnis genannten Fristen durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird grundsätzlich als ausreichend angesehen. Auf Verlangen der Gemeinde ist die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

Grundsätzlich:

Benennung des Prüfobjekts (Ort, Straße / Haus Nr., Eigentümer), des gewählten Prüfverfahrens. Schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses der Zustandserfassung mit einer Dokumentationssammlung über das Komplette Grundstücksentwässerungssystem einschließlich der aufgenommenen Videos, der Protokolle der TV-Inspektion, der Schadensfotos sowie ein aktueller Lageplan

mit Kennzeichnung der untersuchten Entwässerungsanlagen und Klassifizierung der geprüften Abwasserleitung nach den einschlägigen Normen und Regeln.

Bei Prüfungen mit Wasser oder Luft zusätzlich:

Benennung des Prüfverfahrens, des angewandten Regelwerks, Benennung der Leitungslänge, Leitungsdurchmesser, bzw. der Form und der Abmessung des Schachts / der Inspektionsöffnung und die zulässigen Grenzwerte nach dem verwendeten Regelwerk sowie die festgestellte Zugabemengen (Luft oder Wasser) und das Datum der Prüfung.

Auch hier muss in einem Plan eindeutig erkennbar sein, welche Leitungen oder welche Leitungsabschnitte und welche Schächte bzw. Inspektionsöffnungen überprüft und welche nicht überprüft worden sind.

Die Dokumentation ist unabhängig von dem jeweiligen Prüfungsverfahren durch den Sachkundigen mit Datum, Name, Anschrift zu versehen und zu unterschreiben.

## **§ 4**

### **Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31. März 2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammer NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Gemeinde Gangelt nicht anerkannt.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang zu § 2

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die eine Abwasseranlage im Sinne des § 61a LWG NRW betreiben.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen in den unten aufgeführten Entwässerungsgebieten ist bis zu dem jeweiligen Teilgebiet zugeordnetem Termin durchzuführen.

Die Gemeinde behält sich vor, aufgrund von Sanierungsmassnahmen im öffentlichen Bereich, für diesen Bereich die Fristen zu ändern.

Entwässerungsgebiet A: die OT Langbroich und Harzelt  
bis zum 31.12.2011

Entwässerungsgebiet B: die OT Brüxgen, Buscherheide und Broichhoven  
bis zum 31.12.2012

Entwässerungsgebiet C: den OT Schierwaldenrath  
bis zum 31.12.2013

Entwässerungsgebiet D: die OT Breberen und Nachbarheid  
bis zum 31.12.2014

Entwässerungsgebiet E: die OT Hastenrath und Kievelberg  
bis zum 31.12.2015

Entwässerungsgebiet F: aus dem OT Gangelt, alle nördlich der Sittader Str. und Franken Str. liegenden Straßen einschließlich der beiden vorgenannten Straßen.  
bis zum 31.12.2016

Entwässerungsgebiet G: alle südlich der Sittader Str. und Franken Str. liegenden Straßen ausschließlich der beiden vorgenannten Straßen.  
und dem OT Mindergangelt  
bis zum 31.12.2017

- Entwässerungsgebiet H: die OT Stahe, Niederbusch und Hohenbusch  
bis zum 31.12.2018
- Entwässerungsgebiet I: aus dem OT Birgden, alle westlich der Gaterstraße und  
Bahnhofstraße liegenden Straßen einschließlich der beiden  
vorgenannten Straßen  
bis zum 31.12.2019
- Entwässerungsgebiet J: aus dem OT Birgden, alle östlich der Gaterstraße und  
Bahnhofstraße liegenden Straßen ausschließlich der beiden  
vorgenannten Straßen  
bis zum 31.12.2020
- Entwässerungsgebiet K: Kreuzrath, Vintelen, Schümm  
bis zum 31.12.2021